

# RS Vwgh 1995/3/21 95/14/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16;  
EStG 1988 §2 Abs2;  
EStG 1988 §2 Abs3;  
EStG 1988 §28 Abs5;

## Rechtssatz

Auch im außerbetrieblichen Bereich stellt das EStG auf die Zuordnung zur konkreten Einkunftsquelle ab, was etwa im Hinblick auf die Berechnung des steuerfreien Betrages nach § 28 Abs 5 EStG 1988 oder ab 1993 für die Werbungskosten in Zusammenhang mit endbesteuerten Einkünften von Bedeutung ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995140011.X03

## Im RIS seit

13.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)